

Anschrift eines Attentatsopfers

Redaktion hätte die Wohnung der Abgeordneten nicht outen dürfen

Eine Bundestagsabgeordnete wird im Hof des Hauses, in dem sie wohnt, hinterrücks von einem Unbekannten angesprungen und mit zwei Messerstichen in den linken Oberarm verletzt. Eine Boulevardzeitung berichtet darüber. Die engagierte Grüne werde von Ultralinken – aber auch von Rechtsextremen – angefeindet, seit sie sich für den Einsatz der NATO im Kosovo ausgesprochen habe. Die Zeitung nennt den Namen der Straße und beschreibt das Haus. Der Pressesprecher der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beschwert sich beim Deutschen Presserat. Die Bekanntgabe der Straße sei grob fahrlässig. Dadurch entstehe eine zusätzliche Gefährdung, da das Attentat Nachahmer finden könnte. Die Rechtsabteilung des Verlages bedauert die Nennung der Privatadresse. Redaktion und Verlag entschuldigen sich bei der Abgeordneten und weisen darauf hin, dass derartige Informationen üblicherweise aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht veröffentlicht werden. Im vorliegenden Fall sei nicht berücksichtigt worden, dass der Tatort mit dem Wohnort der Betroffenen übereinstimmt. (2000)

Der Presserat sieht im vorliegenden Fall Ziffer 8 des Pressekodex verletzt und verhängt eine Missbilligung. Die Abgeordnete wurde durch die Bekanntgabe ihrer Wohnadresse in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt. Erschwerend kommt hinzu, dass die Politikerin bereits mehrfach bedroht wurde. Die Redaktion hätte also mit erhöhter Sensibilität diesen Vorfall schildern müssen. Zwar hat man sich danach bei der Betroffenen entschuldigt, was der Presserat begrüßt. Es wäre jedoch angebracht gewesen, dieses auch in öffentlicher Form zu tun. Ein solches Vorgehen hätte den in der Beschwerdeordnung des Presserats festgehaltenen Regelungen zur Wiedergutmachung entsprochen. (B 140/00)

(Siehe auch „Anschrift eines Attentatsopfers“ B 141/00)

Aktenzeichen:B 140/00

Veröffentlicht am: 01.01.2000

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung